

Vorrechte nicht, sondern müssen zu allen Staatslasten ganz wie andere Staatsdiener beytragen. Man hat jene in den ältesten Zeiten schon und fast in allen Ländern den Bergleuten gewährten Vorrechte bey uns auch bis auf die neueste Zeit, und bey so manchen Veränderungen der Gesetzgebung fortbestehen lassen, weil man wohl gefühlt hat, daß eine jede durch pekuniäre Vergütungen auf der andern Seite nicht füglich zu ersetzende Kürzung der Gesamtgenüsse (materieller oder moralischer Art) der Arbeiter, nothwendigerweise zugleich das Gewerbe selbst drücken müsse, und daß diese bey einem Gewerbe, dessen natürliche Stellung ohnehin der Gränze zwischen Seyn und Nichtseyn nahe ist, leicht solche Wirkungen haben können, daß das Gewerbe zuerst theilweise und nach und nach ganz eingeht. Hierzu kommt noch, daß, während der Bergbau in den mehresten Ländern solche Vortheile genießt, der inländische, wenn er sie entbehren sollte, schlechter stehen und daher in der Konkurrenz mit fremdem Bergbau in seinen Produkten gedrückt seyn würde, und daß ferner das gewerbfleißige Personal desselben, das in fremden Bergwerksländern leicht und unter günstigeren Verhältnissen Aufnahme finden kann, alsdann, wenn es nicht einmal den Reiz dieser Vorrechte im Inlande mehr genösse, viel häufiger als jetzt, zur Auswanderung veranlaßt seyn und dem Vaterlande entgehen würde. Also gewiß nicht um eine Klasse von Staatsbürgern ihretwegen zu bevorzugen, sondern lediglich aus sehr weiser Rücksicht auf die der Staatswohlfahrt unentbehrliche Erhaltung und den gedeihlichen Fortgang des Gewerbes selbst, bestehen diese bergmännischen Vorrechte. Wohl ist deßhalb auch der fernern Zukunft die Vorsicht dringend anzurathen, nicht